

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1961	Nummer 56
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	12. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung — ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst —	897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
24. 5. 1961	919
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. 1. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	

I.

20320 Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung — ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst —

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1961 — I D 3 15 — 20.94

1 Aufgaben

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM), Düsseldorf, Bastionstraße 39, führt auf dem Gebiet der Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung folgende

1.1 Aufgaben durch:

1.11 Berechnung und Zahlung der laufenden Dienstbezüge, Angestelltenvergütungen und Arbeiterentlohnungen (Bezüge)

1.12 Berechnung und Zahlung von

Übergangsgeld, Abfindungen, Stillgeld, Zulagen (Bewegungsgeld, Kleiderzulage, Zehrzulage) und Nachtdienstentschädigung;

1.13 Einbehaltung und Abführung von

Geldbußen, gepfändeten Gehaltsteilen, abgetretenen Gehaltsteilen auf Grund öffentlich beglaubigter Abtretungsurkunden, abgetretenen Beträgen an das Beamtenheimstättenwerk und die Wohnungsbauförderungsanstalt,

Verpflegungsgeld bei der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Polizei), Beiträgen zur Kleiderkasse (Forst), Nutzungsentschädigung für Wirtschaftsland (Forst), Dienstwohnungsvergütungen;

1.14 Auszahlung und ratenweise Einbehaltung der von den zu ständigen Dienststellen bewilligten Vorschüsse;

1.15 Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen (ab 1. 1. 1962);

1.16 Zahlung von Unfallausgleich nach dem LBG (ab 1. 1. 1962, soweit bisher nicht übernommen);

1.17 Zahlung von Weihnachtzuwendungen;

1.18 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung;

1.19 Erstellung von Vergleichsmittelungen, wenn der Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist;

1.1.10 Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs, soweit die steuerrechtlichen Bestimmungen dies nicht ausdrücklich untersagen;

1.1.11 Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Beamten der Polizei und Festsetzung der Grundvergütung für die Angestellten der Polizei.

1.2 Die ZBVIM setzt dagegen nicht das Besoldungsdienstalter, die Grundvergütung und die Lohngruppe für alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter fest. Diese Aufgaben sowie insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsentschädi-

ungen, Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten, Lehrzulagen, Taucherzulagen und die Erteilung von Aufschubbescheinigungen bei Nachversicherung nehmen die hierfür zuständigen Dienststellen wahr.

2 Änderungsdienst für Berechnung und Zahlbar-machung

Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Zahlung der Bezüge durch die ZBVIM setzt eine rechtzeitige Mitteilung der Änderungen persönlicher, beamten- und tarifrechtlicher Art voraus. Zur einheitlichen Durchführung dieses Änderungsdienstes wird folgendes bestimmt:

2.1 Änderungen persönlicher Art

2.1.1 Jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter teilt der ZBVIM alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die auf die Höhe und Zahlung der Bezüge Einfluß haben, unverzüglich und unmittelbar mit. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich insbesondere auf

- a) Änderung des Familienstandes (Eheschließung, Geburt oder Verheiratung eines Kindes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Tod des Ehegatten oder Kindes),
- b) Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst,
- c) Bewilligung von Versorgungsbezügen für den Ehegatten,
- d) Beendigung und Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre,
- e) Änderung der Wohnungsanschrift,
- f) Änderung der Überweisung (Kontenänderung).

2.1.2 Die Bediensteten werden durch Merkblatt der ZBVIM unterrichtet, welche Änderungen von ihnen selbst und welche von ihrer Dienststelle mitzuteilen sind.

2.1.3 Die ZBVIM sendet die Unterlagen zu Nr. 2.11 Buchst. a) und e) nach Auswertung den personal-aktenführenden Dienststellen zu.

2.2 Änderungen beamten- und tarifrechtlicher Art

Mitteilungen an die ZBVIM über Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Änderung der Lohngruppe, Versetzung, Abordnung, Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen, Beendigung des Beamten- oder Dienstverhältnisses, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Tod, Vorschuß- oder Darlehnsbewilligung

erfolgen durch die zuständigen Dienststellen unter Verwendung folgender

2.2.1 Vordrucke

2.2.1.1 Neueinstellung/Wiedereinstellung eines Beamten — Vordruck ZBVIM (Bes.) 1 —

Die Änderungsmitteilung wird von der für die Einstellung zuständigen Dienststelle erstattet. Ist diese eine oberste Landesbehörde, so übersendet die personalaktenführende Dienststelle die Mitteilung. Die oberste Landesbehörde leitet der ZBVIM unmittelbar eine Zweitschrift der Einstellungsverfügung zu. Falls eine rechtzeitige Zuleitung der Änderungsmitteilung wegen fehlender Angaben nicht möglich ist, übersenden die für die Einstellung zuständigen Dienststellen der ZBVIM unverzüglich eine Zweitschrift der Einstellungsverfügung; hierdurch wird sichergestellt, daß dem Beamten ein Abschlag auf die ihm zustehenden Dienstbezüge rechtzeitig überwiesen werden kann. Dem Beamten ist auch in diesem Fall bei Dienstantritt der Vordruck ZBVIM (Bes.) 3 — Mitteilung für Besoldung — auszuhändigen, damit er der ZBVIM unverzüglich die persönlichen Angaben machen kann (s. Nr. 2.21.3).

Zu Nr. 1 des Vordrucks:

Ist der „Dienstleistungsort“ keine selbständige Gemeinde, sondern lediglich ein Ortsteil, so muß zusätzlich angegeben werden, zu welcher Gemeinde dieser Ortsteil gehört.

2.2.1.2 Neueinstellung/Wiedereinstellung eines Angestellten oder Arbeiters

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 2 —

Anlage 1

Die Ausführungen zu Nr. 2.21.1 gelten sinngemäß. Dieser Vordruck ist auch zu verwenden, wenn ein Arbeiter in das Angestelltenverhältnis übernommen wird.

2.2.1.3 Mitteilung für Besoldung/Vergütung/Lohn

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 3 —

Anlage 1

Der Vordruck ist jedem Beamten, Angestellten oder Arbeiter bei Dienstantritt auszuhändigen, der diese Mitteilung dann innerhalb von 3 Tagen der ZBVIM zuzuleiten hat. Bei Polizeibeamten ist die Mitteilung zusammen mit dem Vordruck ZBVIM (Bes.) 1 von der jeweiligen Dienststelle zu übersenden.

2.2.1.4 Ernennung/Beförderung/Stellenzulagen/Zulagen für Polizei

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 4 —

Anlage 1

Die Änderungsmitteilung wird von der für die Ernennung, Beförderung oder Gewährung der Zulagen zuständigen Dienststelle erstattet. Ist diese eine oberste Landesbehörde, so übersendet die personalaktenführende Dienststelle die Mitteilung.

Zu Nr. 4 des Vordrucks:

Die Erkrankung eines Polizeibeamten, der Zehrzulage, Bewegungsgeld oder Kleiderzulage erhält, ist der ZBVIM nach einer Krankheitsdauer von 8 Wochen von der Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Die rechtzeitige Mitteilung ist notwendig, um Überzahlungen zu vermeiden.

2.2.1.5 Höhergruppierung/Änderung der Lohngruppe/Nachdienstentschädigung/Beendigung des Dienstverhältnisses

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 5 —

Anlage 1

Die Änderungsmitteilung wird von der Dienststelle erstattet, die die tarifrechtlichen Angelegenheiten bearbeitet.

2.2.1.6 Versetzung/Abordnung

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 6 —

Anlage 1

Die Änderungsmitteilung wird von der Dienststelle erstattet, die die Versetzung oder Abordnung verfügt. Ist diese eine oberste Landesbehörde, so gibt die bislang personalaktenführende Dienststelle die Mitteilung ab.

Bei Versetzung und Abordnung von Polizeibeamten füllt die Abgangsbehörde die Nr. 1 bis 3 des Vordrucks aus und übersendet ihn der ZBVIM. Die Zugangsbehörde füllt die Nr. 4 bis 6 eines neuen Vordrucks aus und übersendet diesen ebenfalls der ZBVIM.

Zu Nr. 1, 4 u. 5 des Vordrucks:

Ist der „Dienstleistungsort“ keine selbständige Gemeinde, sondern lediglich ein Ortsteil, so muß zusätzlich angegeben werden, zu welcher Gemeinde dieser Ortsteil gehört.

2.2.1.7 Umzug

— Vordruck ZBVIM (Bes.) 7 —

Anlage 1

Die Änderungsmitteilung wird von der Dienststelle erstattet, die für die Gewährung der Umzugskostenentschädigung zuständig ist.

Die Änderung der Wohnungsanschrift bei nicht dienstlich angeordnetem Umzug teilt der Bedienstete, wie unter Nr. 2.11 Buchst. e) angegeben, der ZBVIM unmittelbar mit.

Anlage 1

- lage 8** 2.21.8 Vorläufige Dienstenthebung Einbehaltung von Dienstbezügen Disziplinarverfahren
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 8 —
Die Änderungsmitteilung wird von der personalaktenführenden Dienststelle erstattet. Hierbei ist eine fernschriftliche oder fernmündliche Vorausanzeige geboten, um Überzahlungen zu vermeiden.
- lage 9** 2.21.9 Beendigung des Beamtenverhältnisses: §§ 49—58 LBG und Tod
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 9 —
Die Änderungsmitteilung wird von der personalaktenführenden Dienststelle erstattet. Der Sterbefall ist fernschriftlich oder fernmündlich voraus mitzuteilen, damit das Sterbegeld sofort überwiesen werden kann. Bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze ist die Mitteilung mit der Personalakte mindestens 3 Monate vor dem Ausscheiden der ZBVIM zu übersenden, damit die Versorgungsbezüge rechtzeitig festgesetzt und gezahlt werden können.
Erhebt der Beamte gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen und sind von einem bestimmten Zeitpunkt ab die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten, so ist dies im Vordruck besonders zu vermerken.
- lage 10** 2.21.10 Beendigung des Dienstverhältnisses: §§ 42—48, 59—60 LBG, § 4 (1) Nr. 8 u. § 11 DONW
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 10 —
Die Änderungsmitteilung wird von der personalaktenführenden Dienststelle erstattet. In dringenden Fällen sind die Angaben zu den Nrn. 1 u. 2 des Vordrucks fernschriftlich oder fernmündlich voraus mitzuteilen.
Die Nachversicherung eines Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird von der ZBVIM durchgeführt. Zu diesem Zweck ist neben der Durchschrift der Verfügung an den Beamten eine Dienstzeitbescheinigung nach Vordruck ZBVIM (Bes.) 11 und für die Zeit vor der Übernahme der Besoldung durch die ZBVIM eine Verdienstbescheinigung nach Vordruck ZBVIM (Bes.) 12 über die gezahlten Dienstbezüge beizufügen. Diese Verdienstbescheinigung ist für die gesamte nachzuversichernde Zeit von der Behörde auszustellen, die die Nachversicherung angeordnet hat. Das gilt auch dann, wenn der Beamte nicht während seiner gesamten Dienstzeit von dieser Behörde besoldet worden ist. Für die Ausstellung einer Aufschubbescheinigung durch die personalaktenführende Stelle teilt die ZBVIM die gezahlten Bezüge auf Anfrage mit.
- age 11** 2.21.11 Dienstzeitbescheinigung
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 11 —
- age 12** 2.21.12 Verdienstbescheinigung
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 12 —
Die Angaben in den Bescheinigungen zu Nr. 2.21.11 und 2.21.12 sind den amtlichen Unterlagen zu entnehmen.
- age 13** 2.21.13 Gewährung eines Vorschusses
— Vordruck ZBVIM (Bes.) 13 —
Bei der Gewährung eines Vorschusses ist eine Zweitschrift der Bewilligungsverfügung mit voller Namensunterschrift der ZBVIM unmittelbar und ohne besonderes Anschreiben zuzuleiten. Dabei ist in der vorletzten Zeile des Vordrucks die Bezeichnung „Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ rot zu unterstreichen.
- 2.22 Formlose Mitteilungen und ZBVIM-Personalnummer
Änderungen, für die kein besonderer Vordruck vorgesehen ist, sind der ZBVIM formlos unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen.
Um Verzögerungen in der Bearbeitung bei der ZBVIM zu vermeiden, ist es erforderlich, daß in allen Vordrucken die zugeteilte ZBVIM-Personalnummer stets angegeben wird.
- 2.23 Beschaffung der Vordrucke
Die Vordrucke ZBVIM (Bes.) 1 bis 13 werden bei der Firma Franz Neuß, Düsseldorf, Jürgensplatz 5/7 (Polizeipräsidium), vorrätig gehalten und sind von dort zu beziehen.
- 2.3 Besoldungsmitteilung
Die Bediensteten erhalten bei der Änderung der Bruttobezüge von der ZBVIM eine Durchschrift ihres Stammblasses. Daraus sind die Bezüge, die gesetzlichen und nichtgesetzlichen Abzüge sowie Zulagen zu ersehen.
- 2.4 Erklärung K und O und Lohnsteuerkarte
Die jährlich auszufüllenden Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag (K und O) und die Lohnsteuerkarten werden der ZBVIM von den Bediensteten unmittelbar zugeleitet, soweit die Dienststellen sie nicht gesammelt übersenden. Im Falle der geschlossenen Übersendung durch Dienststellen wird gebeten, darauf zu achten, daß die ZBVIM-Personalnummer auf der Lohnsteuerkarte in der rechten oberen Ecke der Vorderseite eingetragen ist.
- 3 **Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen**
- 3.1 Nach den Bestimmungen dieses Erlasses ist ab sofort zu verfahren, jedoch können noch vorhandene Restbestände alter Formulare aufgebraucht werden.
- 3.2 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
- 3.21 Nicht veröffentlichte Erlasse an Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen
- | | |
|-----|--|
| 20. | 1. 1956 — IV A 2 — 32.16-1535 56 |
| | 1. 2. 1956 — IV A 2 — 32.16-1541 56 — |
| | 8. 2. 1956 — IV A 2 — 32.16-1542 11 56 — |
| | 8. 2. 1956 — IV A 2 — 32.16-1544 56 — |
| 28. | 2. 1956 — IV D 2 I (Allg.) 544 56 — |
| | 7. 3. 1956 — IV A 2 — 32.16-1561 56 |
| | 7. 3. 1956 — IV A 2 — 32.16-1559 56 — |
| | 9. 3. 1956 — IV A 2 — 32.16-1563 56 — |
| 17. | 3. 1956 — IV A 2 — 32.16 1572 56 — |
| 28. | 3. 1956 — IV A 2 — 32.16-1581 56 |
| 29. | 3. 1956 — IV A 2 — 32.16-1555 56 — |
| 28. | 5. 1956 — IV A 2 — 32.16-1594 56 — |
| | 6. 6. 1956 — IV A 2 — 32.16-2453 56 — |
| 20. | 6. 1956 — IV A 2 — 32.16-2456 56 — |
| 17. | 10. 1956 — IV B 3 — 20.12-981 56 |
- 3.22 Veröffentlichte Erlasse
Nr. 3 d. RdErl. v. 3. 10. 1959 (SMBl. NW. 20011)
Nr. 4 d. RdErl. v. 12. 10. 1960 (SMBl. NW. 20011)
- An alle beteiligten Landesdienststellen nachrichtlich:
an die obersten Landesbehörden,
den Landesrechnungshof,
die Kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

....., den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf
Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Neueinstellung, Wiedereinstellung eines Beamten)

Kap.: Tit.: ZBVM-Pers.Nr.:

.....
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

geb. am: in: Familienstand:

1. Durch Urkunde vom, ausgehändigt am, mit Wirkung
vom zum/zur ernannt.

, Durch Erl./Vfg. des vom Az.: ab
in eine freie Planstelle der BesGr. A, B Fußnote LBesG. 60 eingewiesen.

Dienstantritt:

.....
(Dienststelle-Schule)

.....
krsfr. St. Ldkrs.:

.....
(Dienstleistungsort)

Anschrift des Beamten am Dienstleistungsort:

Wohnort der Familie (soweit bekannt):

2. Erhält der Beamte Übergangsbezüge nach G 131?

Ja / Nein

Von welcher Dienststelle bzw. Kasse?

Unter welchem Aktenzeichen?

Nr. 3—6 gilt nur für Polizei

3. Der Beamte ist gem. § 189 LBG verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen

Ja / Nein ab: (gilt nur für BPA und LPS)

4. a) Zehrzulage ist zu zahlen

Ja / Nein ab:

b) Bewegungsgeld und Kleiderzulage sind zu zahlen

Ja / Nein ab:

/ 5. Der Personalbogen des Beamten ist beigelegt

(Personalakten nur auf Anforderung der ZBVIM übersenden)

/ 6. Die Mitteilung des Beamten für Besoldung — Vordruck ZBVIM (Bes) 3 — ist beigelegt

Es sind ferner beigelegt:

/ 1 beglaubigte Abschrift der Einweisungsverfügung

1 BDA-Festsetzung (gilt nicht für Polizei)

Sachlich richtig

Im Auftrage

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

....., den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Neueinstellung, Wiedereinstellung eines Angestellten oder Arbeiters)

Kap.: Tit.: **ZBVM-Pers.Nr.:**

(Name : bei Frauen: auch Geburtsname)

(Vorname)

geb. am: in: Familienstand:

1. Eingestellt am: als Angestellte(r) / Arbeiter
nach Verg.Gr. / Lohn-Gr. BAT MTL

(Dienststelle)

krsfr. St./Ldkrs.:

(Dienstleistungsort)

Anschrift am Dienstleistungsort:

Wohnort der Familie (soweit bekannt):

Entsprechend den amtl. Unterlagen der Pers.-Akte bisher im öffentl. Dienst

vom bis bei

vom bis bei

vom bis bei

vom bis bei

2. Sozialversicherung:

- a) Anmeldung zur AOK in ist am erfolgt
nicht erfolgt, weil der/die Bedienstete lt. beiliegender Bescheinigung (§ 518 RVO) Mitglied der
..... Ersatzkasse ist.
- b) Der Hebesatz der zuständigen AOK in beträgt %.
- c) Der/Die Bedienstete war schon früher bei der VBL oder einer ähnlichen Kasse versichert
Ja . Nein
Bei welcher Kasse?
(von bis bei)
(frühere Beschäftigungsbehörde)

3. Sonstiges:

Es sind beigelegt:

Angest. Inv. Vers. Karte Nr.

1 Lohnsteuerkarte 196..... (ggf. streichen)

1 Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu einer Ersatz-
kasse (ggf. streichen)1 Mitteilung für Vergütung : Lohn — Vordruck ZBVIM (Bes) 3 —
(zu streichen bei unmittelbarer Übersendung durch Bediensteten)

Sachlich richtig

Im Auftrage

.....
(Name).....
(Amtsbezeichnung)

....., den 196.....

Mitteilung für Besoldung / Vergütung / Lohn

(Neueinstellung / Wiedereinstellung eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters)

Zur Anweisung der Dienstbezüge bitte in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen und innerhalb von 3 Tagen der ZBVIM zuleiten.

1.
 (Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname) (Amtsbezeichnung)
 geb. am: in: Familienstand:
 Ernennungsurkunde zum ausgehändigt am
 Anschrift am Dienstleistungsort:
 Wohnort der Familie:

2. Ledige eheliche Kinder unter 18 Jahren

Name	Vorname	geb. am
.....		
.....		
.....		

(Bitte begl. Abschriften der Geburtsurkunden beifügen.)

Anträge auf Zahlung des Kinderzuschlages für ledige eheliche Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus wegen Schul- oder Berufsschulausbildung sowie für Pflege-, Stief- und uneheliche Kinder sind mit den entsprechenden Unterlagen gesondert einzureichen.

3. Ist Ehegatte oder geschiedener Ehegatte im öffentlichen Dienst tätig?

Oder bezieht er Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?

Ja / Nein

(Angaben über den geschiedenen Ehegatten erübrigen sich, wenn diese Ehe kinderlos geblieben ist oder die Kinder aus dieser Ehe nicht mehr zum Erhalt von Kinderzuschlag berechtigen.)

Wenn ja, Name des Ehegatten geb. am

geschiedenen Ehegatten geb. am

Beschäftigt seit als Bes.Gr. Verg.Gr. Lohn Gr.

Anschrift der Beschäftigungsbehörde:

Erhält der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte Kinderzuschlag? Ja / Nein

Kinder, für die an den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten Kinderzuschlag gezahlt wird

Name	Vorname	geb. am	Betrag	DM
.....				DM
.....				DM
.....				DM

4. Überweisung der Dienstbezüge:

Geldinstitut in
..... Kto. Nr.
(Zweig- oder Nebenstelle)

5. Wurden Dienstbezüge von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes aus dem vorhergegangenen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis für den Monat der Einstellung bereits gezahlt?

Ja ; Nein

Von welcher Dienststelle?

6. Erhalten Sie Übergangsbezüge nach dem G 131?

Von welcher Dienststelle bzw. Kasse?

Unter welchem Aktenzeichen?

/ 7. Die Lohnsteuerkarte 196..... ist beigelegt / wird nachgereicht.

Sofern die Lohnsteuerkarte nicht beigelegt werden kann:

Steuerklasse: Steuerfreibetrag für Kinder

Konfession: Bediensteter Ehegatte

Steuerfrei/mehr/betrag: DM monatlich

.....
(Unterschrift)

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW**Düsseldorf**Bastionstraße 39
Postfach 9007

....., den 196

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Ernennung Beförderung Stellenzulagen Zulagen für Polizei)

ZBVIM-Pers.Nr.:

..... (Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

1. Durch Urkunde vom ausgehändigt am , mit Wirkung
vom zum / zur ernannt.

Durch Erl. Vfg. des vom Az.: ab

in eine freie Planstelle der Bes.Gr. A B Fußnote LBesG 60 eingewiesen.

/ BDA-Festsetzung liegt bei BDA bleibt unverändert (gilt nicht für Polizei)

2. Stellenzulage wird gewährt

mit Wirkung vom aus einer Planstelle der Bes.Gr. A B Fußnote LBesG 60

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

1 beglaubigte Abschrift der Bewilligungsverfügung liegt bei.

/ Das BDA bleibt unverändert Abschrift der Neufestsetzung ist beigelegt (gilt nicht für Polizei)

3. Stellenzulage

aus einer Planstelle der Bes.Gr. A B Fußnote LBesG 60

entfällt mit Ablauf des

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

Nr. 4 gilt nur für Polizei

4. Zehrzulage, Bewegungsgeld und Kleiderzulage

Der Beamte ist erkrankt und versieht keinen Außendienst ab:

Der Beamte versieht ausschließlich Innendienst ab:

Der Beamte versieht wieder Außendienst ab:

Sachlich richtig

Im Auftrage

..... (Name)

ZBVIM (Bes) 4

..... (Amtsbezeichnung)

....., den 196...

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Höhergruppierung Änderung der Lohngruppe Nachdienstentschädigung Beendigung des Dienstverhältnisses)

ZBVM-Pers.Nr.:

.....
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Amtsbezeichnung)

1. Höhergruppierung von Verg.Gr. BAT nach Verg.Gr. BAT

mit Wirkung vom

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

2. Änderung der Lohngruppe von Lohngr. MTL nach Lohngr. MTL

mit Wirkung vom

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

3. Nachdienstentschädigung gem. RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1957 — S.MBl. NW. 20 3220 —

für
(Monat) (Jahr)

am = Tg. je Std. = Std.
(Tage auführen)

für
(Monat) (Jahr)

am = Tg. je Std. = Std.
(Tage auführen)

für
(Monat) (Jahr)

am = Tg. je Std. = Std.
(Tage auführen)

..... Std.
=====

Fernmündl. voraus am Fernschriftl. voraus durch FS vom
 durchgegeben von
 angenommen von

4. Beendigung des Dienstverhältnisses

- a) Ausscheiden auf eigenen Antrag / Entlassung mit Ablauf des
 durch Erl./Vfg. des vom Az.:
 b) Verstorben am

Der / Die Verstorbene hat Ehegatten, eheliche Kinder, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder
 hinterlassen Ja / Nein

Anschrift der Erbberechtigten

.....
 (Name) (Vorname) (Wohnort) (Straße u. Hausnummer)

/ Die Lohnsteuerkarte des Erbberechtigten liegt an (ggf. streichen)

5. Zahlung von Übergangsgeld

- a) Übergangsgeld (§ 62 BAT) ist zu zahlen Ja / Nein
 / (Erl./Vfg. und Dienstzeitbescheinigung — Vordruck ZBVIM (Bes) 11 — liegen an)
 b) Übergangsgeld (§§ 65—67 MTL) ist zu zahlen Ja / Nein
 / (Erl./Vfg. und Dienstzeitbescheinigung — Vordruck ZBVIM (Bes) 11 — liegen an)

Sachlich richtig

Im Auftrage

.....
 (Name)

.....
 (Amtsbezeichnung)

, den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW**Düsseldorf**Bastionstraße 39
Postfach 9007**Änderungsmitteilung**

(Versetzung/Abordnung)

jetzt: Kap.: Tit.: ZBVM-Pers.Nr.:

(Name)

(Vorname)

(Amtsbezeichnung)

1.*) Der/Die Genannte ist durch Erl. Vfg. des

vom Az.: mit Wirkung vom versetzt/abgeordnet

von zum/zur

Besoldungsgruppe A/B Fußnote LBesG 60 unverändert/geändert in

Bei Abordnungen: Ist Umzug angeordnet Ja/Nein

Bei Versetzungen: Ist Umzugsanordnung ausgenommen: Ja/Nein

Neuer Dienstleistungsort: krsfr. St. Ldkr.:

Bei Abordnungen zu Lehrgängen:

a) Lehrgangsdauer von bis

b) Art des Lehrganges

2.*) Die durch Erl. Vfg. des vom Az.:

angeordnete Abordnung zum/zur ist durch Erl. Vfg. des

..... vom Az.: mit Ablauf des

aufgehoben worden.

Nr. 3 gilt nur für Polizei

3.*) a) Der Beamte ist gemäß § 189 LBG verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen

Ja/Nein ab: (gilt nur für ledige Beamte)

b) Bei Versetzung oder Abordnung von Landespolizeischulen, den Bereitschaftspolizeien und dem Polizeiinstitut Hilstrup

zu anderen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen: Lehrzulage gezahlt bis:

*) Mitteilung zu Nr. 1—3 erstattet für Polizeibeamte die Abgangsbehörde

Nr. 4—6 betrifft nur Polizei (Mitteilung erstattet die Zugangsbehörde)

4. Der/Die Genannte ist durch Erl. Vfg. des vom

Az.: mit Wirkung vom versetzt, abgeordnet von
 .. zum, zur

Dienstantritt am:

Dienstleistungsort:

Bei Abordnung zu Lehrgängen:

a) Lehrgangsdauer von bis

b) Art des Lehrganges:

5. Die durch Erl. Vfg. des vom Az.:

angeordnete Abordnung zum zur ist durch Erl. Vfg.

des vom Az.: mit Ablauf des
 .. aufgehoben worden.

Dienstantritt am:

Dienstleistungsort:

6. a) Der Beamte ist gem. § 189 LBG verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen

Ja/Nein ab: (gilt nur für ledige Beamte)

b) Zehrzulage ist zu zahlen

Ja/Nein ab:

c) Bewegungsgeld und Kleiderzulage sind zu zahlen

Ja/Nein ab:

d) Bei Versetzung oder Abordnung zu Landespolizeischulen, den Bereitschaftspolizeien und dem Polizeiinstitut Hiltrup:

Lehrzulage wird gezahlt? Ja/Nein ab:

Sachlich richtig:

Im Auftrage

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Anlage 7

....., den 196

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung
(Umzug)

ZBVM-Pers.Nr.:

.....
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

Verlegung des Wohnsitzes (Änderung des dienstlichen Wohnsitzes) am (Tag der Verladung des Umzugsgutes):

Umzug von:

nach:
(Ort) (Straße, Nr.)

Sachlich richtig

Im Auftrage

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

....., den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Vorläufige Dienstenthebung Einbehaltung von Dienstbezügen Disziplinarverfahren)

ZBVM-Pers.Nr.:

..... (Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

Fernmdl. voraus am Fernschriftl. voraus durch FS vom

durchgegeben von

angenommen von

1. Vorläufige Dienstenthebung (§§ 71 LBG und 84 DONW)

mit Wirkung vom

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

2. Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 85 DONW) in Höhe von %

ab

durch Erl. Vfg. des vom Az.:

3. a) Wiederaufnahme des Dienstes (§ 88 DONW) am

gem. Erl. Vfg. des vom Az.:

b) Volle Dienstbezüge sind zu zahlen (§ 88 DONW) ab:

c) Die nach § 85 DONW einbehaltenen Dienstbezüge sind nach § 89 Abs. 2 DONW nachzuzahlen ☐ Ja ☐ Nein

4. Mitteilung über Disziplinarstrafen nach § 4 (1) Ziff. 3—7 DONW:

(Disziplinarverfügung Disziplinarurteil — mit Urteilsbegründung — ist beigelegt)

.....
.....
.....

Sachlich richtig

Im Auftrage

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

Anlage 9

....., den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Beendigung des Beamtenverhältnisses: §§ 49—58 LBG und Tod)

ZBVM-Pers.Nr.:

..... (Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

Fernmündl. voraus am Fernschriftl. voraus durch FS vom

durchgegeben von

angenommen von

1. Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des (§§ LBG) durch Erl. Vfg. des
..... vom Az.:

2. Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des (§§ LBG) durch Erl. Vfg. des
..... vom Az.:

3. Verstorben am

Der/Die verstorbene Beamte(in) hat Ehegatten, eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder
hinterlassen (§ 129 LBG) Ja/Nein

Anschrift der Hinterbliebenen: (Name) (Vorname)

..... (Wohnort) (Straße, Nr.)

/ Pers.Akte (UO) ist beigelegt.

Sachlich richtig
Im Auftrage

..... (Name)

..... (Amtsbezeichnung)

....., den 196.....

Az.:

An die

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministers NW

Düsseldorf

Bastionstraße 39
Postfach 9007

Änderungsmitteilung

(Beendigung des Dienstverhältnisses: §§ 42—48, 59—60 LBG, § 4 (1) Ziff. 8 u. § 11 DONW)

ZBVM-Pers.Nr.:

.....
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

Fernmündl. voraus am Fernschriftl. voraus durch FS vom
durchgegeben von
angenommen von

1. Ausscheiden auf eigenen Antrag Entlassung mit Ablauf des (§§ LBG) durch Erl. Vfg.
des vom Az.:

2. Verlust der Beamtenrechte Entfernung aus dem Dienst mit Ablauf des (§§ LBG und
§§ DONW)
durch Urteil des
vom Az.:
Urteil ist rechtskräftig ab:

3. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 177 LBG) ist durchzuführen Ja Nein
/ (Verfügung, Dienstzeitbescheinigung — Vordruck ZBVM (Bes) 11 — und ggf. Verdienstbescheinigung — Vordruck ZBVM
(Bes) 12 — liegen an)

4. Übergangsgeld (§ 161 LBG) ist zu zahlen: Ja Nein
/ (Verfügung und Dienstzeitbescheinigung — Vordruck ZBVM (Bes) 11 — liegen an)

5. Abfindung (§§ 159—160 LBG Beamtinnen) ist zu zahlen: Ja Nein
/ (Verfügung und Dienstzeitbescheinigung liegen an)

6. Gegen die Entlassung

(Erl. Vfg. des vom Az.: hat der Beamte
fristgerecht am Widerspruch erhoben.

Die Dienstbezüge sind — nicht — weiterzuzahlen in Höhe von % ab

ZBVM (Bes) 10

bitte wenden

7. Gegen das Urteil — Verlust der Beamtenrechte — die Entfernung aus dem Dienst —

des vom Az.: hat der Beamte
fristgerecht am Berufung/Revision eingelegt.

Die Dienstbezüge sind — nicht — weiterzuzahlen in Höhe von % ab

8. Mitteilung über den wahrscheinlich weiteren Verlauf des Verfahrens mit Auswirkung auf die Zahlung der Dienstbezüge:

.....
.....
.....

Sachlich richtig
Im Auftrage

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

....., den 196.....

Az.:
.....

Dienstzeitbescheinigung

ZBVIM-Pers.Nr.:

Herr, Frau, Fräulein (Name: bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname)

geb. am in Kreis

letzte bekannte Anschrift
 (Ort) (Straße, Nr.)

hat nach den amtlichen Unterlagen in der Pers. Akte folgende Dienstzeiten im öffentlichen Dienst abgeleistet:

vom bis als bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)

vom bis als bei

vom bis als bei

vom bis als bei

vom bis als bei

Beurlaubung ohne Dienstbezüge: vom bis

vom bis

vom bis

Sachlich richtig
Im Auftrage

.....
(Name)

(Amtsbezeichnung)

, den 196 ..

Az.:

Verdienstbescheinigung

ZBVIM-Pers. Nr.:

Herr, Frau, Fräulein
(Name bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname)

geb. am in Kreis

letzte bekannte Anschrift
(Ort) (Straße, Nr.)

hat in der Zeit vom bis

Dienstbezüge (brutto) in folgender Höhe erhalten:

Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Kalenderjahr	(..... × DM u. DM)	= DM
Summe:		<u>..... DM</u>

Sachlich richtig und festgestellt

.....
(Name).....
(Amtsbezeichnung)

....., den 196

Az.:

ZBVIM-Pers. Nr.:

An

in

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom habe ich Ihnen nach den Vorschußrichtlinien einen unverzinslichen Vorschuß in Höhe von

..... DM

(wörtlich: DM)
bewilligt.

Der Restvorschuß wird hiervon — nicht einbehalten.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von DM zu tilgen.

Die Tilgungsraten werden von Ihren Dienstbezügen ab einbehalten.

Sollten Sie vor Rückzahlung des Vorschusses aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, ist der noch nicht getilgte Betrag in einer Summe zurückzuzahlen.

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW, Düsseldorf, Bastionstraße 39, die eine Zweitschrift dieser Verfügung erhalten hat, wird Ihnen diesen Betrag überweisen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

II.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

1. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer

1. Tagung auf

Dienstag, den 6. Juni 1961, 10 Uhr,

nach

**Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal,
im ersten Stock,**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der 2. Landschaftsversammlung
2. Namensaufruf und Verpflichtung der Mitglieder
3. Feststellung des Altersvorsitzenden und der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufiger Schriftführer
4. Wahl und Verpflichtung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seines Stellvertreters
5. Wahl der Schriftführer der Landschaftsversammlung
6. Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihrer Stellvertreter
7. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Stellvertreter
8. Wahl von Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und ihrer Stellvertreter
9. Änderung des Stellenplans 1961

Köln, den 24. Mai 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

K l a u s a

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
